

IHR PLUS AN FÖRDERUNG.

Mit der R+V-RiesterRente staatliche Zulagen sichern.



Verschenken Sie kein Geld – beantragen Sie Ihre Riester-Zulage!

Riestern ist eine sichere und – dank der staatlichen Zulagen – auch besonders attraktive Form der Altersvorsorge. Aber: Nur wenn Sie Ihre Riester-Zulage jährlich beantragen, erhalten Sie das Geld vom Staat.

Bei der Beantragung Ihrer staatlichen Zulage unterstützen wir Sie mit wichtigen Informationen und nützlichen Tipps in diesem Faltblatt. Und sind natürlich auch persönlich für Sie da, wenn Sie Fragen haben.

Nutzen Sie die staatlichen Zuschüsse für Ihre Altersvorsorge!

Was bei einem Riester-Vertrag beachtet werden muss.

Nicht verpassen: ohne Antrag keine Zulage

Hier müssen Sie aktiv werden! Wichtigste Voraussetzung für die staatliche Riester-Zulage ist der sogenannte Zulageantrag, der von Ihnen fristgerecht eingereicht werden muss. Den Antrag senden wir Ihnen jährlich im Frühjahr für das vergangene Beitragsjahr. Dieser muss uns bis zum 31.12. des Folgejahres ausgefüllt und unterschrieben vorliegen.

Beispiel: Für das Beitragsjahr 2018 erhalten Sie im Frühjahr 2019 von uns den Zulageantrag. Bis zum 31.12.2020 muss dieser bei uns eingegangen sein.

Noch einfacher: das Dauerzulageverfahren

Mit dem Dauerzulageverfahren müssen Sie den Antrag nicht jedes Jahr selbst ausfüllen. Haben Sie uns bereits die Vollmacht zur Teilnahme am Dauerzulageverfahren erteilt, beantragen wir jedes Frühjahr mit den vorliegenden Daten Ihre Zulage fristgerecht für Sie.

Liegen uns hierfür Ihre vollständigen Daten vor, erhalten Sie ein Datenkontrollblatt, mit dem Sie uns Änderungen oder Ergänzungen mitteilen sollten, zum Beispiel:

- > Geburt eines Kindes oder Wegfall des Kindergeldes
- > Heirat, Trennung oder Scheidung
- > bei Bezug bestimmter Einkommensarten (lesen Sie hierzu bitte auch den Abschnitt „Besonderheiten bei der Zulagenberechnung“)
- > Änderung des Beamtenstatus (lesen Sie hierzu bitte auch den Abschnitt „Zulagenberechnung“)

Wichtig: Fehlen uns wichtige Daten auf Ihrem Antrag, erhalten Sie nach Beantragung der Zulage den Zulageantrag mit einer Rückfrage zurück. Achtung: Wegen der fehlenden Daten kann zunächst keine Zulage berechnet werden. Senden Sie deshalb unbedingt den ergänzten und unterschriebenen Zulageantrag an uns zurück.

Volle Zulage: nur mit entsprechender Beitragszahlung

Ihr Mindesteigenbeitrag beträgt 4 % Ihres rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens abzüglich der zu beantragenden Zulage. Die Grundzulage beträgt ab 2018 175 EUR, vorher 154 EUR. Die Kinderzulage pro Kind beträgt 300 EUR ab Geburtsjahr 2008. Für vorher geborene Kinder beträgt sie 185 EUR. Bei einem geringeren Mindesteigenbeitrag wird die Zulage anteilig gekürzt.

Arbeiten Sie in einem Angestelltenverhältnis? Ihr rentenversicherungspflichtiges Vorjahreseinkommen können Sie der Meldebescheinigung zur Sozialversicherung entnehmen.

Wenn Sie prüfen möchten, ob Ihre Beitragszahlung für eine volle Zulage ausreicht, fordern Sie einfach unter der in Deutschland **kostenlosen R+V-Service-Hotline 0800 533-1171** ein Beitragsanpassungsformular an.

Zulageberechtigung: diese Personen profitieren

Unmittelbar zulageberechtigt sind alle Personen, die der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, in der Landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversichert sind oder zum Personenkreis der Beamten gehören. Bitte beachten Sie hierzu die Besonderheiten im Abschnitt „Zulagenberechnung“.

Sind Sie nicht unmittelbar zulageberechtigt, können Sie **mittelbar zulageberechtigt** sein, wenn Sie mit einer unmittelbar zulageberechtigten Person verheiratet sind^{*)}. Voraussetzung: Die unmittelbar zulageberechtigte Person hat ebenfalls einen Riester-Vertrag abgeschlossen, Beiträge gezahlt und die Zulagen erhalten.

Bei mittelbarer Zulageberechtigung wird Ihre Zulage über den Riester-Vertrag Ihres unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten^{*)} berechnet. Dadurch vermindert sich seine Beitragszahlung um die von Ihnen beantragte Zulage. Damit Ihre Zulage berechnet werden kann, müssen Sie einen Beitrag von mindestens 60 EUR im Jahr zahlen.

Detaillierte Informationen zur Zulageberechtigung erhalten Sie mit dem Zulageantrag, dem Datenkontrollblatt und dem Beitragsanpassungsbogen.

^{*)} Eingetragene Lebenspartner sind verheirateten Personen gleichgestellt.

Zulagenberechnung.

Zulagenstelle und Deutsche Rentenversicherung: Datenaustausch

Sind Sie in einem rentenversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis tätig, fragt die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen zur Berechnung der Zulage Ihr Vorjahreseinkommen bei der Deutschen Rentenversicherung

Bund ab. Auch Ihre unmittelbare Zulageberechtigung wird dann von dort bestätigt. Falls die Deutsche Rentenversicherung Bund Ihre Rentenversicherungspflicht nicht bestätigt, wird die zuvor gewährte Zulage zurückgefordert.

Besonderheiten bei der Zulagenberechnung.

Bei einigen Personengruppen sind Besonderheiten bei der Berechnung der staatlichen Zulage zu berücksichtigen. Wir haben Ihnen hier alle wichtigen Informationen übersichtlich zusammengestellt.

1. Kindererziehende

Durch die Kindererziehungszeit sind Sie ab der Geburt eines Kindes für 36 Monate unmittelbar zulageberechtigt. Sind die Kinder in einem kürzeren Zeitraum geboren, werden die Kindererziehungszeiten zusammengezählt.

Beispiel: Ihre Kinder sind im Laufe der Jahre 2015 und 2017 geboren. Sie sind dann bis einschließlich des Jahres 2021 unmittelbar zulageberechtigt.

Voraussetzung für die unmittelbare Zulageberechtigung durch die Kindererziehungszeit ist, dass Sie nach Ablauf der 36 Monate bei Ihrem Rentenversicherungsträger die Anrechnung der Kindererziehungszeit beantragen.

Haben Sie hierzu Fragen? Wenden Sie sich an die **kostenlose Hotline der Deutschen Rentenversicherung Bund** unter der Telefonnummer **0800 1000 48070**.

2. Pflichtversicherte in der Landwirtschaftlichen Alterskasse und der Alterskasse für den Gartenbau

Das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft kann die Zulagenstelle nicht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund abfragen. Auch die Pflichtversicherung in der Landwirtschaftlichen Alterskasse kann dort nicht geprüft werden. Gehören Sie zu dieser Personengruppe, teilen Sie uns bitte jährlich Ihr landwirtschaftliches Einkommen gemäß dem Steuerbescheid des jeweiligen Vorjahres mit – auch wenn es

0,00 EUR beträgt. Ebenso benötigen wir Ihre elfstellige Mitgliedsnummer in der Landwirtschaftlichen Alterskasse. Nehmen Sie am Dauerzulageverfahren teil, nutzen Sie hierfür das Datenkontrollblatt.

Beispiel: Für den Zulageantrag 2018 benötigen wir die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft des Jahres 2016.

Die Regelung gilt in gleicher Weise für Pflichtversicherte in der Alterskasse für den Gartenbau.

3. Beamte

Wenn Sie Beamter sind, kann Ihr Vorjahreseinkommen nicht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund abgefragt werden.

Zur Berechnung der Zulage muss Ihre Dienststelle Ihr Vorjahreseinkommen an die Zulagenstelle übermitteln. Dadurch wird auch Ihre unmittelbare Zulageberechtigung bestätigt. Damit Ihre Dienststelle die Daten übermitteln kann, müssen Sie eine Einwilligungserklärung abgeben. Bei Zulageanträgen für 2018 und früher gilt eine Frist von zwei Jahren. Ab 2019 gilt eine Frist bis Jahresende.

Beispiel: Für die Zulagebeantragung 2018 muss die Einwilligungserklärung zur Einkommensübermittlung bis zum 31.12.2020 bei der Dienststelle eingegangen sein.

Für die Zulagebeantragung ab 2019 gilt, dass die Einwilligungserklärung noch im laufenden Jahr bei Ihrer Dienststelle abgegeben werden muss (Fristende für den Antrag 2019: 31.12.2019).

Wichtig: Ändert sich Ihre Dienststelle, müssen Sie eine neue Einwilligungserklärung abgeben.

4. Gekürzte Zulage wegen Bezug eines tatsächlichen Entgelts oder einer Lohnersatzleistung

Haben Sie ein tatsächliches Entgelt oder eine Lohnersatzleistung erhalten, kann es sein, dass der Deutschen Rentenversicherung Bund ein höheres Einkommen (zur Berechnung Ihrer Altersrente) gemeldet wurde, als Sie tatsächlich erhalten haben. Zu dieser Einkommensart zählen zum Beispiel:

- > Mutterschaftsgeld
- > Arbeitslosengeld
- > Krankengeld

- > Kurzarbeitergeld
- > Einkommen bei Altersteilzeit
- > Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen

Weil der Zulagenstelle dann zur Berechnung der Zulage von der Deutschen Rentenversicherung Bund das höhere Einkommen des Vorjahres gemeldet wird, kann dies zu einer gekürzten Zulage führen.

Teilen Sie uns deshalb bitte mit dem Zulageantrag oder Datenkontrollblatt unbedingt das im Vorjahr erhaltene tatsächliche Entgelt oder die Lohnersatzleistung mit dem Bezugszeitraum mit.

Rückforderung oder Kürzung der Zulage.

Durch eine Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) informieren wir Sie immer im Folgejahr über die im vorangegangenen Jahr erfolgten Zulagenberechnungen. Bitte prüfen Sie, ob Sie die volle Zulage erhalten haben und auch keine Rückforderung erfolgte. Zusätzliche Informationen erhalten Sie unter dem Stichwort Riester-Bescheinigung unter www.ruv.de oder direkt unter www.riester-bescheinigung.ruv.de.

Haben Sie einmal vergessen, uns Datenänderungen oder für die Berechnung der Zulage erforderliche Einkommen zu melden, können Sie durch einen Festsetzungsantrag eine Neuberechnung der Zulage veranlassen. Dieser Festsetzungsantrag muss innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Bescheinigung nach § 92 EStG für das darin ausgewiesene Beitragsjahr bei uns eingegangen sein.

Haben Sie Fragen zu den ausgewiesenen Zulagen, möchten Sie eine Beitragsänderung vornehmen oder einen Festsetzungsantrag stellen, rufen Sie uns unter der in Deutschland **kostenlosen Service-Hotline 0800 533-1171** an. Wir helfen Ihnen gerne.

Weitere Informationen zum einfachen Ausfüllen Ihres Zulageantrags finden Sie auch in unserem Internetauftritt unter www.zulage-beantragen.ruv.de. Weitere Informationen zur RiesterRente finden Sie in unserem Blog unter www.ruv-blog.de/riester-rente/.

 Lassen Sie sich bedarfsgerecht und ganzheitlich beraten. Jetzt Termin vereinbaren!

Das Produktinformationsblatt für dieses Produkt finden Sie unter www.ruv-pib.de.

Informationen erhalten Sie in den Volksbanken und Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen sowie bei der Direktion der Gesellschaften der R+V Versicherungsgruppe, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Telefon: 0800 533-1171

Kostenfrei aus allen deutschen Fest- und Mobilfunknetzen.

www.ruv.de

R+V Lebensversicherung AG